

Praxistipp: Interventionsmöglichkeiten gegen Strafbefehle

RA Peter Fahlbusch, Hannover

Wenn sich Ausländerinnen und Ausländer (z. B. wegen Verstoßes gegen die sog. »Residenzpflicht« oder auch aus anderen Gründen) strafbar gemacht haben sollen, wird oft auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsgericht ohne mündliche Verhandlung ein sog. Strafbefehl erlassen und eine Geldstrafe verhängt. Diese berechnet sich aus der Anzahl der Tagessätze und der Höhe der Tagessätze, also z. B. 20 Tagessätze à 10 Euro = Geldstrafe von 200 Euro (plus Kosten und Auslagen). Die Tagessatzhöhe wird nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen berechnet (Faustregel: 1/30 des monatlichen Nettoeinkommens). Wer viel verdient, zahlt also einen höheren Tagessatz als ein Geringverdiener. Das nennt man »Opfergleichheit«.

Flüchtlinge, die den eingeschränkten Leistungen des AsylbLG unterworfen sind und insofern nur wenig, in bestimmten Konstellationen (§ 1 a AsylbLG) gar kein Bargeld zur Verfügung haben, können die durch Strafbefehl festgelegten Strafen oft nicht zahlen. Wie soll eine Beratungsstelle damit umgehen, wenn nicht versucht werden soll, die Geldstrafe »abzuarbeiten«.¹

Gegen einen Strafbefehl kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Zunächst ist immer innerhalb der Einspruchsfrist zu prüfen, ob die Bestrafung überhaupt der Rechtslage entspricht. Dies ist insbesondere bei vermeintlichen Verstößen gegen das AufenthaltG oder das AsylVfG (Stichwort sog. »Residenzpflicht«) häufig nicht der Fall. Wenn man hier Zweifel hat, sollte man sich dringend sachkundigen Rat holen! Zumeist kann die Frage, ob tatsächlich ein strafbares Verhalten vorliegt, nur anhand der Strafakte und den Verwaltungsvorgängen der Ausländerbehörde überprüft werden. Hierfür bedarf es hinreichender juristischer Kenntnisse!

Wenn – ausnahmsweise – von vornherein feststeht, dass für ein juristisches Vorgehen gegen den Strafvorwurf an sich keine Erfolgsaussichten bestehen, stellt sich die Frage, ob man sich nicht dennoch wehrt.

Bei Verurteilungen wegen Verstoßes gegen die sog. Residenzpflicht gibt es erfreulicherweise immer mehr Flüchtlinge, die öffentlichkeitswirksame Prozesse führen (und die damit verbundenen Kosten in Kauf nehmen), um die Einschränkung der Freizügigkeit für Flüchtlinge als eine Form von Diskriminierung öffentlich zu brandmarken (siehe z. B. www.thevoiceforum.org/node/1300). Diese Arbeit ist wichtig!

Wer diese politische Auseinandersetzung nicht (im Gerichtssaal) führen, aber dennoch die Geldstrafe nicht zahlen kann, steht häufig vor einem Dilemma: Die Einschaltung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin wird in solchen Fällen häufig mehr kosten, als durch eine Reduzierung des Tagessatzes möglicherweise eingespart werden kann. Denn auch wenn das Amtsgericht nach Einspruch ge-

gen den Strafbefehl den Tagessatz reduziert, haben die Betroffenen ihre Kosten weiterhin zu tragen.

Für derartige Fälle gibt es einen kleinen Ausweg: Es besteht die Möglichkeit (gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer Beratungsstelle) nur gegen die Höhe der Tagessätze Einspruch einzulegen und beim Gericht anzuregen, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Häufig wird die Tagessatzhöhe in den Strafbefehlen bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zu hoch angesetzt. Insbesondere bei Empfängern von Sachleistungen sollten die Tagessätze nicht über die Mindesthöhe von 1 Euro hinausgehen.²

Ein solcher Einspruch kann wie folgt aussehen:

... lege ich gegen den Strafbefehl vom ... Einspruch ein und beschränke diesen auf den Rechtsfolgenausspruch und hier auf die Tagessatzhöhe. Gleichzeitig rege ich an, gem. § 411 Abs. 1 Satz 2 StPO ohne Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden.

Begründung:

Ich beziehe Leistungen nach dem AsylbLG, Nachweise füge ich in der Anlage bei.

Neben Bargeld i. H. v. monatlich ... Euro erhalte ich lediglich Sachleistungen im Wert von ...

bzw.

ich erhalte nur Sachleistungen und keinerlei Bargeld.

Da ich die mir gewährten Sachleistungen nicht kapitalisieren und hiermit eine Geldstrafe auch nicht bezahlen kann, ist der Tagessatz auf die Mindesthöhe von 1,- Euro festzusetzen.

Mit einer Entscheidung ohne Hauptverhandlung durch Beschluss bin ich einverstanden, § 411 Abs. 1 Satz 2 StPO.

Gegen einen ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts kann dann innerhalb einer Woche nach Zustellung sofortige Beschwerde eingelegt werden.

Zum Ende nochmals der dringende Hinweis: Nur dann, wenn es ganz sicher keine Chance gibt, sich gegen die Verurteilung inhaltlich zu wehren, kann diese Verfahrensweise helfen, zumindest die Geldstrafe zu reduzieren. Wenn man unsicher ist, ob die Verurteilung zu Recht erfolgt ist, sollte immer anwaltlicher Rat eingeholt werden!

¹ Dies kann nach Rechtskraft der Entscheidung bei der Staatsanwaltschaft beantragt werden; ein Tagessatz = 6 Stunden gemeinnützige Arbeit, die natürlich nicht entlohnt wird.

² Für einen Tagessatz von 1 Euro siehe etwa OLG Celle, Beschluss vom 10.7.2007 - 32 Ss 95/07 - [5 S., M14018]; LG Traunstein, Urteil vom 13.4.2007 - 7 Ns 220 Js 7064/06 - [5 S., M10349].